

2. Satzung der Verbandsgemeinde Kelberg

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freischwimmbades in Kelberg (Gebührentarif Freibad Kelberg) vom 17.03.1987

Der Verbandsgemeinderat hat am 26.06.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 I, 7 I S. 1-3 und VIII sowie § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für die Benutzung des Freibades

(1) Für die Benutzung des Freibades in Kelberg werden Benutzungsgebühren erhoben

(2) Die Benutzungsgebühren betragen:

a) Tageskarten

- | | |
|--|--------------|
| 1. Erwachsene | 2,50 Euro |
| 2. Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre)
sowie Schwerbehinderte | 1,50 Euro |
| 3. Kinder bis 4 Jahre | gebührenfrei |
| 4. Geschlossene Schulklassen aus Schulen außerhalb
des Verbandsgemeindebezirks Kelberg sowie
geschlossene Jugendgruppen, je Teilnehmer | 1,00 Euro |

b) Zehnerkarten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwachsene | 22,00 Euro |
| 2. Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre)
sowie Schwerbehinderte | 12,00 Euro |

c) Saisonkarten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erwachsene | 38, 00 Euro |
| 2. Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre)
sowie Schwerbehinderte | 23,00 Euro |
| 3. Familienkarte
für Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind | 60,00 Euro |

d) Abendkarte für Erwachsene gültig von 18.00 bis 20.00 Uhr

1,50 Euro

§ 2

Geltungsdauer der Karten

- (1) Tageskarten verfallen mit Ablauf des Ausgabetales.
- (2) Zehnerkarten verfallen nach Entwertung, spätestens nach Ablauf der Badesaison. Eine Gebührenerstattung für nicht verwertete Kartenabschnitte erfolgt nicht.
- (3) Saisonkarten verfallen nach Ablauf der Badesaison. Eine Gebührenerstattung für nicht verwertete Saisonkarten erfolgt nicht.

§ 3

Entgelt für die Aufbewahrung der Garderoben

Die Aufsichtsperson im Freibad ist berechtigt, für die Aufbewahrung der Garderobe ein Entgelt von 0,15 € zu erheben.

§ 4

Entgelt für das Benutzen der Warmwasserduschen

Für das Benutzen der Warmwasserduschen wird ein Entgelt von 1,00 € erhoben.

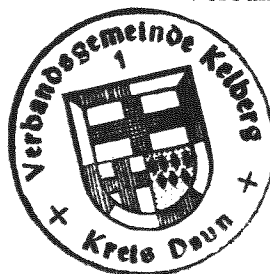
§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten seitheriger satzungsrechtlicher Regelungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freischwimmbades in Kelberg vom 28.12.1995 außer Kraft.

53539 Kelberg, den 03.08.2001

Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg



Ohm
-Häfner-
Bürgermeister